

## **Artikel XV – Gehaltsregelung**

### **A) Allgemeine Bestimmungen:**

1. Den Angestellten ist ein monatliches Bruttogehalt nach den in der Gehaltstafel nach Beschäftigungsgruppen und Berufsjahren gestaffelten Gehaltssätzen zu bezahlen.
2. Für die Einreihung eines Angestellten in eine Beschäftigungsgruppe ist lediglich die Art seiner Tätigkeit maßgebend. Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten, die in verschiedenen Beschäftigungsgruppen gekennzeichnet sind, gleichzeitig aus, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, die der überwiegende Teil der Tätigkeit entspricht.
3. Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in eine höhere Berufsaltersgruppe tritt mit dem ersten Tage desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.
4. Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe oder vorübergehende Stellvertretung eines Angestellten in einer höheren Beschäftigungsgruppe, die nicht länger als 5 Wochen dauert, begründet keinen Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes. Wird dieser Zeitraum jedoch überschritten, so gebührt für die ganze Zeit der Tätigkeit das Entgelt dieser Gruppe. Eine aushilfsweise Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung ist nur während des Urlaubs oder bei Erkrankung möglich.
5. Für die Auszahlung des Gehaltes gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Jedem Angestellten und Lehrling ist eine schriftliche Gehaltsabrechnung auszuhändigen, aus welcher das Bruttogehalt sowie sämtliche Zuschläge und Abzüge ersichtlich sind.

6. Auf Berufsjahre für die Einstufung in die Gehaltstafel werden alle bei Dienstgebern gemäß Artikel II Ziffer 2 zurückgelegten Zeiten der Angestelltentätigkeit angerechnet. Diese Regelung gilt für alle Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben. Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2013 begonnen haben, bleiben von dieser Regelung unberührt.
7. Für die Vorrückung in die nächsthöhere Berufsaltersgruppe wird die erste Karenz im Dienstverhältnis, die nach dem 1.1.2014 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 9 Monaten angerechnet.
8. Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund schulrechtlicher bzw. studienrechtlicher Vorschriften ein Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren müssen, haben Anspruch auf ein Entgelt in Höhe der jeweils geltenden monatlichen Lehrlingsentschädigung gemäß Artikel XIII Ziffer 1 des KV für das dritte Lehrjahr.

## **B. Gehaltstafel**

- a) bis zu fünf Berufsjahren
- b) mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren
- c) bei mehr als zehn Berufsjahren

### **Beschäftigungsgruppe 1:**

Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne einschlägige Lehrausbildung

- a) € 1.240,75
- b) € 1.331,33
- c) € 1.401,92

### **Beschäftigungsgruppe 2:**

Angestellte mit einschlägiger Lehr- oder Schulausbildung

- a) € 1.291,15
- b) € 1.371,39
- c) € 1.596,39

### **Beschäftigungsgruppe 3:**

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbständig erledigen

- a) € 1.402,55
- b) € 1.599,28
- c) € 1.792,83

**Beschäftigungsgruppe 4:**

Angestellte mit schwieriger, selbständiger Tätigkeit

- a) € 1.639,15
- b) € 1.708,96
- c) € 1.995,50

**Beschäftigungsgruppe 5:**

Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung: freie Vereinbarung

Wien, am 17. Oktober 2016

**Wirtschaftskammer Österreich**  
**Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe**